

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König

Declaration, Des vormahligen Edicts, Wegen Brennung des Horn-Viehes, So bey noch continuirender Vih-Seuche Zum Verkauf getrieben wird ... : De Dato Berlin, den 28. Augusti 1730

Stettin: Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, 1730

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1788332105>

Druck Freier  Zugang



43 C

16



43C/16

DECLARATION,
Des vormahligen
EDICTS,

Wegen
Brennung des Horn-Siebes,

So bey noch continuirender

Sieh-Seuche

Zum Verkauf getrieben wird,

Welche nicht von denen Dörffern,

Sondern auf denen nechst belegenen

Holl- und anderen Städten,

Zu
Verhütung ^{Zu}Unterschleiffs,
geschehen soll.

De Dato Berlin, den 28. Augusti 1730.

S E E T Z N,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussis.
Pommerschen Regierungs-Buchdrucker.

Nachdem Seine Königl.
Majestät in Preussen, Un-
ser allergnädigster Herr, bey ge-
genwärtig an verschiedenen Orten, so wohl in
Dero eigenen, als auswärtigen Landen, leyder!
noch fortwährenden und fast je länger je mehr sich
ausbreitenden übel der Vieh = Seuche, auf alle
Weise bedacht seyn, wie demselben nechst Göttli-
cher Hülffe gesteuert, und vornehmlich dessen fer-
nere Propagation und Fortschleppung sorgfältigst
vermieden werden möge; Und dann unter andern
hiebevör darzu gemachten Anstalten in der, un-
term 20sten Octobr. 1716. durch den Druck pu-
blicirten, dem letztern Edicto vom 24sten De-
cembris 1729. wieder mit beygefügten Berord-
nung S. 1. vorgeschrieben und befohlen worden:
Daß, wenn Horn-Vieh in allerhöchst gedachter
Sr. Königlichen Majestät eigenen Landen, von
einem Ort zum andern zum Verkauf oder sonst
gebracht würde, solches vorher an dem Orte, von
wannen es kommt, auf das rechte Horn mit ei-
nem Zeichen **W** gebrannt, und nachher auf
Vorweisung eyndlicher, von jeglichen derer passi-
renden Orten zu erneurenden Attestaten, daß da-
selbst so wenig, als in der Nähe einige Seuche
unter dem Horn-Vieh verspühret werde, durch-
gelassen werden solle. Allerhöchst gedachter Sr.
Königlichen Majestät aber Pflichtmäßig berichtet
worden,

worden, welchergestalt man wahrgenommen, daß durch sothane Brennung des Viehes, viele fette Ochsen aus verdächtigen, wo nicht gar inficirten Orten weggeführt werden, mithin ein schädlicher Mißbrauch, Betrug und Defraudation hierunter vorgehe, wodurch das Unglück von der Seuche nicht anders als weiter ausgebreitet werden kan; So haben Sie allergnädigst gut gefunden, vorerwehnte Dero Verordnung hiermit dahin zu ändern und zu declariren, daß es zwar, so viel die Brennung des Horn-Viehes betrifft, dabey sein Verbleiben haben, solche aber an keinen andern Ort hinführo als in denen nechst belegenen Zöllen und Städten zu bewerkstelligen, dergestalt, daß die Ochsen-Treiber oder Verkäuffer des Viehes, keinen andern als den geradesten Weg dahin nehmen, sich daselbst melden, die von ihre Obrigkeit, Schulzen und Schöppen ertheilte eyndliche Attestata vorweisen, und wenn diese von denen Zöllnern oder Magisträten vor richtig erkannt, die Bezeichnung von denenselben alsdann geschehen, und an welchem derer Zoll oder anderer Städte das Vieh gebrannt worden, mit attestiret, in Ermangelung aber dessen, die Leute mit dem Vieh platterdings zurück gewiesen werden sollen. Zu welchem Ende, und damit kein weiter Unterschleiff hierunter vorgehen möge, seyn von denen gesamten Dörffern, die bereits vorhandene Eisen zurück zu nehmen, welche die Land-Räthe von ihnen abzufordern, und sie weiter nicht gebrauchen zu lassen haben, es sey dann bey denen, so nach nahen belegenen grossen Städten von ein bis zwey

zwey Meilen ihr Mast-Vieh zum Verkauf treiben, und keine Zoll- noch andere Städte berühren, woselbst dann die Brennung nach wie vorgesehen, und mit oberwehnten Eydlichen Attestaten das Vieh passiret werden kan. Wornach sich also sämtliche Krieger-Land- und Steuer-Räthe, auch Magistrate in Städten, Zoll- und Accise-Bediente aller Orten, allergehorsamst und eigentlich zu achten, und obigem gebührend nachzuleben haben. Signatum Berlin, den 28sten Augusti 1730.

Sr. Wilhelm.



Schluppenbach.

68

Erneuertes

WISSEN

Bei jetzigen hier und da
Von neuen eingerissener

Sich-Seuche,

Und was vor

Præcautiones und Anstalten

Verordnungen und Anstalten

Zu machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin, den 24ten Decembr. 1729.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussischen Pommerschen
Regierungs-Buchdrucker.

43



worden, welchergestalt man wahrgenommen, daß durch sothane Brennung des Viehes, viele fette Ochsen aus verdächtigen, wo nicht gar inficirten Orten weggeführt werden, mithin ein schädlicher Mißbrauch, Betrug und Defraudation hierunter vorgehe, wodurch das Unglück von der Seuche nicht anders als weiter ausgebreitet werden kan; So haben Sie allergnädigst gut gefunden, vorerwehnte Dero Verordnung hiermit dahin zu ändern und zu declariren, daß es zwar, so viel die Brennung des Horn-Viehes betrifft, dabey sein Verbleiben haben, solche aber an keinen andern Ort hinführo als in denen nechst belegenen Zöllen und Städten zu bewerkstelligen, dergestalt, daß die 1. Treiber oder Verkäuffer des Viehes, feindern als den geradesten Weg dahin nehmen, selbst melden, die von ihre Obrigkeit, Zöllen und Schöppen ertheilte eyndliche Attestvorweisen, und wenn diese von denen Zöll- oder Magisträten vor richtig erkannt, die Abrechnung von denenselben alsdann geschehen, in welchem derer Zoll oder anderer Städte Vieh gebrannt worden, mit attestiret, in welchem Zöllen aber dessen, die Leute mit dem Vieh platterdings zurück gewiesen werden sollen. In welchem Ende, und damit kein weiter Unter- schied hierunter vorgehen möge, seyn von denen Zöllen und Dörffern, die bereits vorhandene Eisen- schenkel zu nehmen, welche die Land-Räthe von ihnen abzufordern, und sie weiter nicht gebrauchen zu lassen haben, es sey dann bey denen, so in den nechst belegenen grossen Städten von ein bis zwey

